



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Matthias Weisenhorn
Abteilungsleiter

Stellensituation Volksschule Regelschule Informationen für das Schuljahr 2024/25

15. März 2024
Status: freigegeben

Inhalt

1.	Aktuelle Situation, Einschätzung und offizielle Feststellung	4
2.	Zulassung und Ausnahmeregelung	5
2.1.	Zulassung (Grundsatz)	5
2.2.	Ausnahmeregelung	5
2.3.	Unterschiede zwischen prov. Zulassung und Ausnahmeregelung	6
2.4.	Vorgehensweise bei einer Anstellung einer neuen Person, die nicht über ein Lehrdiplom verfügt	6
2.5.	Empfehlung bei der Anstellung von Ausnahmefällen	7
2.6.	Verlängerungen bisheriger Anstellungen von Ausnahmefällen	7
2.7.	Unterstützungsmassnahmen	7
2.7.1.	Hospitation vor Aufnahme der Lehrtätigkeit	7
2.7.2.	Berufseinführung und Fachbegleitung am Arbeitsort	7
2.7.3.	Schulleitende	8
2.8.	Erleichterter Zugang zum PH-Studium	8
2.9.	Workflow zur Vorgehensweise gemäss Kapitel 2.4	9
3.	Allgemeine Informationen und Massnahmen	10
3.1.	Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad	10
3.2.	Quereinstieg-Studiengänge (Quest)	10
3.3.	Stufenfremde und fachfremde Lehrpersonen	11
3.4.	Einsatz von Absolventinnen und Absolventen, die ihr Lehrdiplom noch nicht erlangt haben	11
3.5.	Einsatz von Studierenden während des Studiums	11
3.6.	Wiedereinstieg	12
3.7.	Verwaiste Vikariate (Vikariate an nicht besetzten Dauerstellen)	12
3.8.	Einsatz von Lehrpersonen nach Erreichen der Altersgrenze	13
3.9.	Unterstützung durch Schulassistenzen	13
4.	Informationen und Massnahmen zu den einzelnen Schulstufen	13
4.1.	Kindergarten	13
4.1.1.	Kurs „Vorbereitung auf die Lehrtätigkeit im Kindergarten für Primarlehrpersonen“	13
4.1.2.	Stufenerweiterung für Primarlehrpersonen im Kindergarten	14
4.2.	Primarschule	14
4.2.1.	Stufenerweiterung für Kindergarten- und Kindergarten-/Unterstufenlehrpersonen für die gesamt Primarschule	14
4.3.	Sekundarschule	15
4.3.1.	Facherweiterung	15
4.3.2.	Konsekutiver Masterstudiengang aufbauend auf Fachbachelor	15
4.4.	Schulische Heilpädagogik	15
4.4.1.	Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik	15
4.4.2.	Vorübergehende Reduktion des IF-Mindestangebots	16

5. Vikariate	16
6. Kommunale Anstellungen	17
6.1. DaZ-Lehrpersonen im Aufnahmeunterricht	17
6.2. Therapeutinnen und Therapeuten	17
7. Weitere Auskünfte	17

1. Aktuelle Situation, Einschätzung und offizielle Feststellung

Nach Einschätzung des Volksschulamtes zeichnet sich bei der Stellenbesetzung auf Beginn des Schuljahres 2024/25 eine ähnliche Situation wie im Vorjahr ab. Folgende Ursachen tragen zu dieser Situation bei:

- Alle Wirtschaftszweige verzeichnen derzeit einen ausgeprägten Fachkräftemangel. Die Arbeitslosenquote ist auf tiefem Niveau. Diese Ausgangslage ist auch in den Schulen deutlich zu spüren. Gut ausgebildete Lehrpersonen werden von verschiedenen Branchen umworben.
- Die Volksschule verzeichnete in den letzten Jahren einen deutlichen Schülerzuwachs. Die Prognosen für die Zukunft weisen auf einen etwas weniger dramatischen Zuwachs hin. Eine Entspannung ist kurzfristig dennoch nicht feststellbar.
- Die schrittweise Verschiebung des Schuleintrittsalters im Zuge von HarmoS führt vorübergehend zu übergrossen Schuljahrgängen. Nach Kindergarten und Primarschule erreicht dieser Effekt im kommenden Schuljahr die 3. Sekundarklassen.
- Die Flüchtlingswelle hat die personelle Situation in der Volksschule weiter verschärft.

Das Volksschulamt stellt im Hinblick auf das Schuljahr 2024/25 folgende Situation fest:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| – Kindergarten | Lehrpersonenmangel |
| – Primarschule | Lehrpersonenmangel |
| – Sekundarschule | Lehrpersonenmangel |
| – Schulische Heilpädagogik | Lehrpersonenmangel |

Das Volksschulamt ermächtigt aufgrund dieser Ausgangslage die Gemeinden erneut, Lehrpersonen ohne Zulassung für längstens ein Jahr anzustellen. Weitere Informationen und wichtige Hinweise sind dazu im [Kapitel 2](#) zu finden. Damit erhalten die Gemeinden und Schulen mehr Spielraum bei der Besetzung von offenen Stellen. Dabei ist die Einschränkung bei den bereits angestellten Personen ohne Lehrdiplom unter [Ziffer 2.2](#) («Wichtige Hinweise») zu beachten.

Während und nach der Corona-Pandemie war ein deutlicher Geburtenrückgang zu verzeichnen. Wie weit dieser durch die Zuwanderung ausgeglichen wird, ist im heutigen Zeitpunkt unklar. Dies gilt entsprechend auch für die mittel- und längerfristigen Prognosen.

Die Solidarität unter den Gemeinden, Schulen und Lehrpersonen ist unter den aktuellen Gegebenheiten wichtig. Nur durch die Bemühungen und Bestrebungen aller Beteiligten können die Herausforderungen aufgrund des grossen Mehrbedarfs an zusätzlichen Lehrpersonen bewältigt werden.



2. Zulassung und Ausnahmeregelung

2.1. Zulassung (Grundsatz)

Eine Lehrtätigkeit an der Regelschule der Volksschule setzt die Zulassung zum zürcherischen Schuldienst voraus. Eine Zulassung kann auf zwei Arten erlangt werden:

- mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom, womit gleichzeitig die Zulassung verbunden ist,
- mit einer (meist provisorischen und befristeten) Zulassung des Volksschulamtes. Diese wird ausgestellt z.B. für Studierende im Quereinstieg-Studiengang (Quest-Studierende) während der berufsintegrierten Studienphase oder nach Abschluss des PH-Studiums bei noch fehlendem Lehrdiplom.

Ohne Zulassung ist eine Anstellung als Lehrperson grundsätzlich nicht möglich.

2.2. Ausnahmeregelung

Stellt das Volksschulamt gestützt auf § 7 Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG; LS 412.31) einen Lehrpersonenmangel fest, kann es die Gemeinden ermächtigen, **für längstens ein Jahr** Lehrpersonen anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen («Personen ohne Lehrdiplom»).

Diese Ausnahmeregelung kommt auch im Schuljahr 2024/25 auf allen Schulstufen und im Bereich Schulische Heilpädagogik zum Zuge.

Wichtige Hinweise

Für eine Fortsetzung der Unterrichtstätigkeit einer Person ohne Lehrdiplom in der bisherigen Gemeinde (nach Ablauf der Frist von einem Jahr) muss das Volksschulamt eine provisorische und befristete Zulassung gewähren. Details dazu sind zu finden in der [Weisung 'Provisorische befristete Zulassung im Schuljahr 2024/25'](#) vom 14. Dezember 2023 (vgl. [Leitungszirkular vom 14. Dezember 2023](#)).

Eine Rückkehr ohne provisorische Zulassung in eine Gemeinde, in welcher die Person ohne Lehrdiplom bereits zu einem früheren Zeitpunkt tätig war, ist nicht möglich.

2.3. Unterschiede zwischen prov. Zulassung und Ausnahmeregelung

Thema	Prov. Zulassung	Ausnahmeregelung
Entscheidungskompetenz	Volksschulamt	Gemeinde
Voraussetzung (allg.)	Gesetzliche Grundlage	VSA muss die Gemeinden bei einem Lehrpersonenmangel dazu ermächtigen
Individuelle Voraussetzung	In der Regel: Im berufsintegrierten Studiengang (z.B. Quest- oder Teilzeit-Studiengang) oder kurz vor Erhalt des Lehrdiploms	Keine
Schriftlichkeit des VSA	Verfügung prov. Zulassung	Informationsschreiben
Nach Ablauf eines Jahres	Verlängerung der prov. Zulassung möglich	Fortsetzung nicht möglich. Prov. Zulassung kann bei Bedarf beantragt und geprüft werden

2.4. Vorgehensweise bei einer Anstellung einer neuen Person, die nicht über ein Lehrdiplom verfügt

Das Volksschulamt wird eine provisorische Zulassung ausstellen, wenn die in der [Weisung 'Provisorische befristete Zulassung im Schuljahr 2024/25'](#) vom 14. Dezember 2023 festgehaltenen Bedingungen erfüllt sind. In diesen Fällen ist es deshalb nicht notwendig, sich vorläufig an das Volksschulamt zu wenden oder sich auf die [Ausnahmeregelung](#) zu stützen.

In den übrigen Fällen gilt auch künftig die bisherige und bewährte Vorgehensweise:

1. Provisorische Zulassung durch das Volksschulamt prüfen lassen

Die Schulleitung oder Schulverwaltung nimmt – sinnvollerweise vor einer allfälligen Zusage und in jedem Fall vor einer Anstellung – mit der zuständigen HR-Fachperson Administration des Sektors Personal im Volksschulamt Kontakt auf. Das Volksschulamt klärt dabei, ob eine provisorische Zulassung ausgestellt werden kann und orientiert die Gemeinde darüber.

2. Anstellung durch Gemeinde

Falls die provisorische Zulassung ausgestellt werden kann, vollzieht die Gemeinde die Anstellung (im PULS). Das Volksschulamt wird anschliessend die notwendige Verfügung ausstellen.

Falls die Person nicht provisorisch zugelassen wird, kann die Gemeinde auf der Grundlage der [Ausnahmeregelung](#) und auf eigene Verantwortung dennoch die Anstellung vollziehen. Eine Verlängerung der [Ausnahmeregelung](#) um mehr als einem Jahr ist aber nicht möglich (vgl. [Ziffer 2.6](#)).

Die Vorgehensweise finden Sie als detaillierten Workflow unter [Ziffer 2.9](#).

2.5. Empfehlung bei der Anstellung von Ausnahmefällen

Den Gemeinden wird empfohlen, im Rahmen der [Ausnahmeregelung](#) Bewerberinnen und Bewerber als Personen ohne Lehrdiplom anzustellen, die aufgrund ihrer Vorbildung die Möglichkeit und das Interesse haben, das Studium zur Volksschullehrperson an einer PH zeitnah in Angriff zu nehmen und zu absolvieren (vgl. auch [Ziffer 2.6](#)). Dazu gehört insbesondere auch eine mindestens dreijährige anerkannte abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II.

2.6. Verlängerungen bisheriger Anstellungen von Ausnahmefällen

Bisherige Anstellungen von Ausnahmefällen enden spätestens nach einem Jahr. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist eine erneute Verlängerung in der bisherigen Gemeinde im Rahmen der [Ausnahmeregelung](#) ausgeschlossen. Weitere Details zu den Möglichkeiten sind in der [Weisung 'Provisorische befristete Zulassung im Schuljahr 2024/25'](#) vom 14. Dezember 2023 zu finden.

2.7. Unterstützungsmassnahmen

Auch im Hinblick auf das Schuljahr 2024/25 sind für neu angestellte Personen ohne Lehrdiplom Unterstützungsmassnahmen durch die Ausbildungsinstitutionen geplant. Mit Blick auf die generelle Belastung der Schulen empfiehlt das Volksschulamt den Gemeinden, diese Unterstützungsangebote zu nutzen.

Die PH Zürich bietet in der ersten Sommerferienwoche (15. Juli bis 19. Juli 2024) sowie in der ersten Herbstferienwoche (7. Oktober bis 11. Oktober 2024) wiederum Einführungswochen an. Auch Angebote für Gruppencoachings und Unterstützungsangebote vor Ort werden wieder geplant und sind demnächst auf der [Website der PH Zürich](#) für das Schuljahr 2024/25 ausgeschrieben.

2.7.1. Hospitation vor Aufnahme der Lehrtätigkeit

Das Volksschulamt empfiehlt den Schulen, neu angestellten Personen ohne Lehrdiplom bei Bedarf die Möglichkeit zu bieten, vor den Sommerferien in einer Klasse zu hospitieren.

2.7.2. Berufseinführung und Fachbegleitung am Arbeitsplatz

Die Berufseinführung und die damit verbundenen Angebote (z.B. Fachbegleitung am Arbeitsplatz) sind ausschliesslich für Lehrpersonen im PH-Studium bzw. mit Lehrdiplom vorgesehen.

Die Gemeinde kann für Personen ohne Lehrdiplom ein geeignetes Unterstützungsangebot vorsehen und dieses – ausserhalb des kantonalen Berufsauftrags – auf eigene Kosten kommunal entschädigen. Diese Zusatzleistung kann beispielsweise auch durch eine

pensionierte Lehrperson erbracht werden. Das Volksschulamt empfiehlt, Personen ohne Lehrdiplom vor Ort mit zusätzlichen Mitteln zu unterstützen und damit auch die amtierenden Lehrpersonen zu entlasten.

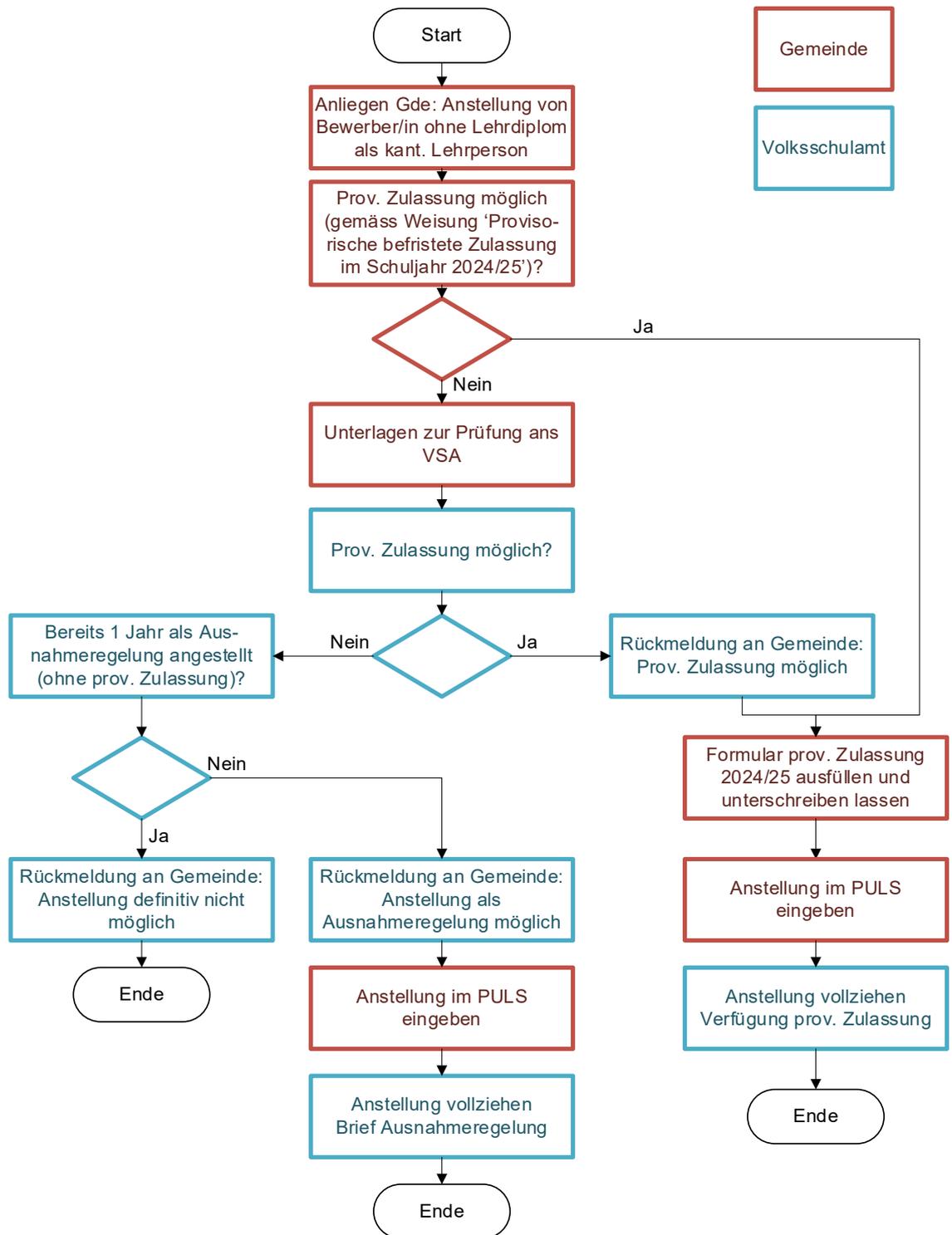
2.7.3. Schulleitende

Die Schulpflege kann auch im Schuljahr 2024/25 ausnahmsweise für Schulleitende eine [kommunale Erweiterung des Schulleitungspensums](#) beantragen, wenn diese in ihrer Schuleinheit Personen ohne Lehrdiplom beschäftigen. Es gelten dieselben Bedingungen wie bei Quest-Studierenden während ihres berufsintegrierten Studienteils (Link: www.zh.ch/vs-vze > Stellen bewilligen > Kommunale Erweiterung). Die kommunale Erweiterung wird im VZE-Tool unter dem Punkt C 'Schulleitende für die Unterstützung der Quereinsteigenden im Schulalltag während des berufsintegrierten Studiums' (ergänzend) eingetragen.

2.8. Zugang zum PH-Studium

Informationen zum Zugang zum PH-Studium sind auf der [Webseite der PH Zürich](#) (<https://phzh.ch/studium/studieren-an-der-phzh/zulassung/>) zu finden.

2.9. Workflow zur Vorgehensweise gemäss Kapitel 2.4



3. Allgemeine Informationen und Massnahmen

3.1. Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der kantonal angestellten Lehrpersonen und Schulleitenden einer Gemeinde liegt derzeit bei rund 67.4 %. Die Erhöhung des Beschäftigungsgrads hat eine grosse positive Wirkung auf den Lehrpersonenmangel.

Das Volksschulamt empfiehlt deshalb, eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads zusammen mit den Lehrpersonen zu prüfen, mittel- und längerfristig zu planen und umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass der Beschäftigungsgrad nicht einseitig durch die Schulpflege oder durch die Schulleitung erhöht werden kann.

3.2. Quereinstieg-Studiengänge (Quest)

Die Quereinstieg-Studiengänge bildeten in den letzten Jahren eine wesentliche Stütze zur Deckung des Mehrbedarfs an Lehrpersonen und werden dies auch künftig tun. Die Quest-Studierenden machen inzwischen rund 14 % der Studierenden an der PH Zürich aus. Dank dieser Ausbildung konnten und können Engpässe verhindert bzw. überwunden werden. Damit der Quereinstieg-Studiengang weiterhin attraktiv bleibt, ist es wichtig, dass diese Studierenden für den berufsintegrierten Studienteil im Schulfeld willkommen sind. Das Volksschulamt bittet alle Schulleitenden und Schulpflegen, so weit als möglich Bewerbungen von Quereinsteigenden bei der Neubesetzung ihrer Stellen prioritär zu berücksichtigen. Aufgrund der erwarteten Entwicklung im Stellenmarkt ist dieser Beitrag zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels durch die Schulgemeinden sehr wichtig.

Die berufsintegrierte Phase des Masterstudiengangs Quereinstieg Sekundarstufe I dauert zweieinhalb bzw. drei Schuljahre. Die Präsenzveranstaltungen an der PH Zürich beschränken sich auf Mittwochnachmittage und Donnerstage.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass alle Seiten am meisten profitieren können, wenn die Quest-Studierenden an möglichst „normalen“ Stellen, die auch ihrem Fächerprofil entsprechen, eingesetzt werden. Ungeeignet sind IF-Stellen, Stellen an Besonderen Klassen sowie Stellen, die von keiner anderen Lehrperson übernommen werden möchten. Nur bedingt sinnvoll sind Stellen an Mehrjahrgangsklassen. Bei Unklarheiten wird den Schulen empfohlen, die Situation vorgängig mit der zuständigen Studiengangsleitung der PH Zürich zu klären.

Quest-Studierende werden während ihrer Unterrichtstätigkeit von verschiedenen Fachleuten unterstützt. Dazu gehören auch die Angebote der Berufseinführung. Zusätzlich begleiten Mentorinnen und Mentoren sowie Fachdidaktikerinnen und -didaktiker der PH Zürich die Studierenden.

Die Schulpflege kann für Schulleitende eine [kommunale Erweiterung des Schulleitungspensums](#) beantragen, wenn diese in ihrer Schuleinheit Quest-Studierende während ihres berufsintegrierten Studienteils beschäftigen (Link: www.zh.ch/vs-vze > Bewilligung von Stellen > Kommunale Erweiterung).

3.3. Stufenfremde und fachfremde Lehrpersonen

Der stufenfremde und fachfremde Einsatz von Lehrpersonen ist ausnahmsweise für längstens ein Jahr vorgesehen. Bei einem Einsatz von mehr als einem Jahr sorgt die Schulleitung dafür, dass die betroffene Lehrperson das entsprechende Stufendiplom (Stufenerweiterung) oder die notwendige Unterrichtsbefähigung (Facherweiterung) erwirbt.

3.4. Einsatz von Absolventinnen und Absolventen, die ihr Lehrdiplom noch nicht erlangt haben

Absolventinnen und Absolventen der PH, die ihr Studium abgeschlossen haben, aber aufgrund einer fehlenden Leistung noch nicht über das Lehrdiplom verfügen, können als Lehrperson befristet für ein Schuljahr angestellt werden. Das Volksschulamt erstellt dazu eine provisorische und befristete Zulassung. Der Lohn wird zu 90 % ausgerichtet.

Eine Fortsetzung der Anstellung ist nach Ablauf der befristeten Zulassung nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Entsprechend hat die Schule bei einem solchen Einsatz darauf zu achten, dass sich die Lehrperson in erster Linie um das Erlangen des Lehrdiploms kümmert. Dies ist insbesondere bei der Festlegung des Beschäftigungsgrades zu berücksichtigen.

Dieselbe Regelung gilt auch für Studierende, die ihr Studium innert eines halben Jahres nach Anstellungsbeginn abschliessen (betrifft v.a. die Sekundarschule).

3.5. Einsatz von Studierenden während des Studiums

Im Vollzeit- oder Teilzeitstudium ist der Einsatz von Studierenden während ihres Studiums und vor Abschluss desselben als Lehrperson an der Volksschule nicht vorgesehen. Aufgrund des Lehrpersonenmangels werden im Schuljahr 2024/25 Ausnahmen gewährt.

Die folgenden spezifischen Studiengänge sehen einen Einsatz als Lehrperson während des Studiums vor:

- PH Zürich (inkl. Institut Unterstrass): Quereinstieg-Studiengänge (Quest) während der berufsintegrierten Phase
- PH Zürich: Kindergarten-/Unterstufe Teilzeit berufsbegleitend ab dem 2. Studienjahr
- PH Zürich: Kindergarten-/Unterstufe Vollzeit berufsbegleitend im letzten Studienjahr
- PH Zürich: Primarstufe Teilzeit berufsbegleitend ab dem 2. Studienjahr
- PH Zürich: Primarstufe Vollzeit berufsbegleitend im letzten Studienjahr
- PH Zürich: Praxisbegleitete Master-Module Sekundarstufe I (PraMa)

- PH Zürich: Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor
- PH Zürich: Masterstudiengang Sekundarstufe I für Primarlehrpersonen
- Zürcher Hochschule der Künste: Masterstudiengang Schulmusik I

Im Schuljahr 2024/25 können zudem Personen ohne Lehrdiplom als Lehrpersonen angestellt werden, welche die Voraussetzungen gemäss [Weisung 'Provisorische befristete Zulassung im Schuljahr 2024/25'](#) vom 14. Dezember 2023 erfüllen.

Die Anstellung erfolgt jeweils grundsätzlich befristet für ein Schuljahr. Das Volksschulamt erstellt dazu eine provisorische Zulassung. Der Lohn wird in der Regel zu 90 % (nach erfolgreichem Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson und positiver Beurteilung der Eignung) bzw. zu 80 % (ohne diese Voraussetzungen) ausgerichtet.

Bei einem solchen Einsatz hat die Schule darauf zu achten, dass sich die Lehrperson in erster Linie um das Erlangen des Lehrdiploms kümmert.

3.6. Wiedereinstieg

Das Volksschulamt empfiehlt den Schulen, geeignete Lehrpersonen zu einem Wiedereinstieg in den Lehrberuf zu motivieren.

Lehrpersonen, die einen Wiedereinstieg in den Lehrberuf angehen, stehen verschiedene Unterstützungsangebote zur Verfügung. Das Volksschulamt beteiligt sich an den Kosten für eine Standortbestimmung und Weiterbildungen, bzw. übernimmt bei einem erfolgreichen Wiedereinstieg diese Kosten bis zu einem Maximalbetrag.

Lehrpersonen, die mehr als acht Jahre ihren Beruf nicht mehr ausgeübt haben, können die Angebote der Berufseinführung während der Wiedereinstiegsphase im ersten Schuljahr unentgeltlich nutzen.

Informationen zu den Angeboten sind zu finden unter:

www.zh.ch > Bildung > Jobs & Ausbildungen > Aus- und Weiterbildungen > Weiterbildungen für Lehrpersonen > Wiedereinstieg

<https://phzh.ch/wiedereinstieg>

3.7. Verwaiste Vikariate (Vikariate an nicht besetzten Dauerstellen)

Das Volksschulamt wird ca. Mitte Juni 2024 auf jene Schulleitungen und Schulverwaltungen zugehen, die auf der VSA-Stellenbörse noch offene Stellen haben. Sie haben ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, offene Stellen vorübergehend (max. 2 Monate) durch ein (verwaistes) Vikariat besetzen zu lassen. Bei einem Verbleib an der Stelle wird die nachfolgende Festanstellung im Anschluss an das verwaiste Vikariat (in der Regel auf den Montag der nächsten Schulwoche) begründet (keine rückwirkende Umwandlung des Vikariats in eine Festanstellung).

3.8. Einsatz von Lehrpersonen nach Erreichen der Altersgrenze

Das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen, die im Laufe des Schuljahres ihr 65. Altersjahr vollenden, wird aufgrund der Rechtsgrundlage per Ende Schuljahr ohne formelle Kündigung automatisch beendet (Beendigungsgrund: ‚Erreichen der Altersgrenze‘). Die Schulpflege erstellt dazu eine Austrittsverfügung.

Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als Lehrperson setzt das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinde voraus. Eine Weiterbeschäftigung nach dem Erreichen der Altersgrenze benötigt aber auch das Einverständnis des Volksschulamtes. Dieses wird grundsätzlich bei einer Anstellung in der bisherigen Gemeinde bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr gewährt. Eine Anstellung erfolgt jeweils befristet für ein Schuljahr.

Ein Wechsel als Lehrperson in eine andere Schulgemeinde nach Erreichen der Altersgrenze oder im Einzelfall eine Anstellung über das vollendete 70. Altersjahr hinaus werden nur bei einem Lehrpersonenmangel oder bei einer angespannten Arbeitsmarktsituation bewilligt. Auf allen Schulstufen und im Bereich der Schulischen Heilpädagogik wird das Volksschulamt demnach im Schuljahr 2024/25 Lehrpersonen nach dem vollendeten 65. Altersjahr die Anstellung in einer anderen Gemeinde bzw. über das vollendete 70. Altersjahr in der Regel gewähren. Die Anstellung erfolgt ebenfalls jeweils befristet für ein Schuljahr.

3.9. Unterstützung durch Schulassistenzen

Das Volksschulamt empfiehlt den Schulgemeinden, zur Unterstützung der Lehrpersonen im Unterrichts- und Schulalltag den Einsatz von Schulassistenzen (Klassenassistenzen) zu prüfen. [VSA-Empfehlungen zu Schulassistenzen](#) oder www.zh.ch/vs-schulinfo > Führungsthemen für Schulen > Personalführung > Kantonales und kommunales Personal > Empfehlungen und Vorgaben für kommunale Personalgruppen.

4. Informationen und Massnahmen zu den einzelnen Schulstufen

4.1. Kindergarten

Für eine erfolgreiche Besetzung von offenen Stellen im Kindergarten wird es auch dieses Jahr grössere Anstrengungen brauchen.

4.1.1. Kurs „Vorbereitung auf die Lehrtätigkeit im Kindergarten für Primarlehrpersonen“

Um stufenfremd tätigen Primarlehrpersonen einen optimalen Start im Kindergarten zu ermöglichen, bietet das Institut Unterstrass in den Sommerferien einen dreitägigen Kurs vom 15. bis 17. Juli 2024 an. Inhalte dieses Kurses werden u.a. sein: Lehrplan und Lehrmittel,

Zeitstrukturen und Rhythmisierung, Spiel, Gestaltung von Spiel- und Lernumgebungen, individuelle Jahres-Quartalsplanung, Unterrichtsvorbereitung.

Die Kurskosten werden vom Volksschulamt getragen. Die Kursanmeldung erfolgt über die Website des Instituts Unterstrass:

<https://www.unterstrass.edu/lehrer-innen-bildung/agenda/stufenerweiterung-vorbereitung-auf-die-lehrtaetigkeit-im-kindergarten/>

4.1.2. Stufenerweiterung für Primarlehrpersonen im Kindergarten

Für eine längerfristige Tätigkeit im Kindergarten ist eine Stufenerweiterung unerlässlich. Das Institut Unterstrass bietet für Primarlehrpersonen diese Erweiterung an. Der Aufwand beträgt je nach Fächerprofil 41 - 50 ECTS Punkte, also etwas weniger als ein zweisemestriges Vollzeitstudium. Dies gilt sowohl für „altrechtlich“ ausgebildete Primarlehrpersonen als auch für Primarlehrpersonen mit einem Bachelor-Abschluss. Diese Stufenerweiterung wird berufsintegriert absolviert. Die Berufstätigkeit im Kindergarten muss während dieser Zeit mindestens 20 % und kann aus organisatorischen Gründen max. 60 % betragen.

Für den Start im Sommer 2024 sind noch freie Plätze verfügbar. Auf der Website des Instituts Unterstrass sind die Details zur Stufenerweiterung zu finden unter:

<https://www.unterstrass.edu/institut/ausbildung/studiengang-stufenerweiterung/>

Das Volksschulamt gewährt bei einer Stufenerweiterung den Lehrpersonen, die bereits auf der Zielstufe unterrichten, bezahlten Urlaub für Kompakt- und Blockwochen sowie für Module, die ausserhalb der regelmässigen Studientage liegen. Die regelmässigen Studientage müssen beim Festlegen des Beschäftigungsgrads und des Pensums sowie bei der Stundenplanung berücksichtigt werden.

4.2. Primarschule

Für eine erfolgreiche Besetzung von offenen Stellen an der Primarschule wird es dieses Jahr grössere Anstrengungen brauchen. Dabei empfiehlt das Volksschulamt, insbesondere auch persönliche Kontakte durch die Schulleitung und die übrigen Lehrpersonen zu nutzen.

4.2.1. Stufenerweiterung für Kindergarten- und Kindergarten-/Unterstufenlehrpersonen für die gesamt Primarstufe

Die [Stufenerweiterung für die Primarstufe](#) (Schuljahre 3–8) richtet sich an Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für die Kindergartenstufe oder für die Kindergarten- und Unterstufe. Sie erlangen damit zusätzlich die Unterrichtsberechtigung für die ganze Primarstufe.

4.3. Sekundarschule

In der Sekundarschule hat sich die Zahl der offenen Stellen gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert. Für eine erfolgreiche Besetzung von offenen Stellen an der Sekundarschule wird es dieses Jahr dennoch grössere Anstrengungen brauchen. Dabei empfiehlt das Volksschulamt, insbesondere auch persönliche Kontakte durch die Schulleitung und die übrigen Lehrpersonen zu nutzen.

4.3.1. Facherweiterung

Neben der Zunahme der offenen Stellen ist auch ein punktueller Engpass in einzelnen Fächern (z.B. Französisch) zu erwarten. Lehrpersonen können sich die Lehrbefähigung für weitere Fächer in einer sogenannten Facherweiterung erwerben. Der Umfang pro Fach beträgt 30 ECTS-Punkte, bei Fremdsprachen und Integrationsfächern 40 ECTS-Punkte.

Auf der Website der PH Zürich sind die Details dieser Angebote zu finden unter:

<https://phzh.ch/studium/studiengaenge/sekundarstufe-1/sekundarstufe-1-facherweiterung/>

4.3.2. Konsekutiver Masterstudiengang aufbauend auf Fachbachelor

Die PH Zürich bietet einen berufsbegleitenden Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen an, die bereits ein Studium in einem oder mehreren Schulfächern der Sekundarstufe I abgeschlossen haben. Studierende dieses Studiengangs können ab Beginn des PH-Studiums als Lehrperson an der Volksschule eingesetzt werden (vgl. [Ziffer 3.5](#)).

4.4. Schulische Heilpädagogik

4.4.1. Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

An der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) stehen genug Ausbildungsplätze für den Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Heilpädagogik für alle angemeldeten Bewerbenden zur Verfügung.

Das Volksschulamt empfiehlt den Schulgemeinden, insbesondere in der Primarschule, geeignete Regelklassenlehrpersonen auf einen möglichen Wechsel in den Bereich IF oder ISR direkt anzusprechen. Die Tätigkeit kann vorerst ohne Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik ausgeübt werden (maximal drei Jahre; je nach Alter auch weniger lang). Im ersten Anstellungsjahr im sonderpädagogischen Bereich absolvieren die betroffenen Lehrpersonen an der Hochschule für Heilpädagogik das Modul P1_02 ,Diagnostik, Förderung und Partizipation bei besonderem Bildungsbedarf'. Details zu den [Ausbildungsaufgaben](#) sind auf der Webseite des Volksschulamtes unter www.zh.ch/vs-urlaub > Urlaub > Weiterbildungsurlaub > Besondere Urlaubsregelungen > Ausbildungen aufgeschaltet.

Eine Verlängerung der Frist bis zur Aufnahme des Hochschulstudiums kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

Weitere Informationen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik sind zu finden unter www.hfh.ch.

4.4.2. Vorübergehende Reduktion des IF-Mindestangebots

Das Volksschulamt kann einer Gemeinde für ein Schuljahr die Herabsetzung des Mindestangebotes bewilligen, wenn der Bedarf an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht gedeckt werden kann. Die Gemeinde setzt die dadurch frei werdenden Mittel für den Regelklassenunterricht ein. Das Volksschulamt kann die Bewilligung höchstens zweimal um je ein Schuljahr verlängern. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden (§ 8 Abs. 4 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 [VSM; LS 412.103]).

Mit dieser befristeten Ausnahmeregelung erhält die Gemeinde Zeit, die Ausgestaltung ihres sonderpädagogischen Angebotes zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Damit kann sie ein attraktiveres Stellenprofil für die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen schaffen und die Nachfolgeplanung angehen. Spätestens nach Ablauf einer dreijährigen Frist soll das Mindestangebot der Integrativen Förderung wieder vollumfänglich erfüllt werden.

Entsprechend empfiehlt das Volksschulamt den Schulpflegern, diese neue Ausnahmeregelung nicht für einen Einzelfall zu nutzen. Die Ausnahmeregelung gilt für die ganze Gemeinde und ist auf maximal drei Schuljahre beschränkt. Zudem muss die Gemeinde in dieser Phase intensiv die erwähnten Punkte im vorangehenden Abschnitt bearbeiten.

Zu beachten ist weiter, dass die Ausnahmeregelung nur die Integrative Förderung, nicht aber die integrierte Sonderschulung betrifft. In der integrierten Sonderschulung (u.a. ISR) müssen zwingend die Auflagen erfüllt werden.

5. Vikariate

Bezüglich Vikariate wird auf die [Weisung des Volksschulamtes ‚Weisung Notfallvikariate. Ab 26. September 2022‘](#) vom 26. September 2022 (vgl. Leitungszirkular vom 26. September 2022) verwiesen.

Verwaiste Vikariate (also Vikariate an offenen Stellen) werden wie Dauerstellen behandelt.

6. Kommunale Anstellungen

6.1. DaZ-Lehrpersonen im Aufnahmeunterricht

Für den DaZ-Aufnahmeunterricht gilt die [Ausnahmeregelung gemäss Kapitel 2.2](#) sinngemäss. Dies bedeutet, dass im Schuljahr 2024/25 im Rahmen der kommunalen Anstellungen auch DaZ-Lehrpersonen ohne Zulassung bzw. ohne Lehrdiplom (unabhängig vom CAS DaZ) für maximal ein Jahr beschäftigt werden können. Eine Bewilligung des Volksschulamtes ist nicht notwendig.

Für eine Fortsetzung der Unterrichtstätigkeit einer DaZ-Lehrperson ohne Lehrdiplom in der bisherigen Gemeinde (nach Ablauf der Frist von einem Jahr) gelten die Bestimmungen in der [Weisung 'Provisorische befristete Zulassung im Schuljahr 2024/25'](#) vom 14. Dezember 2023 sinngemäss.

Bei DaZ-Lehrpersonen mit Lehrdiplom ist das übliche Zulassungs- bzw. Anerkennungsverfahren durchzuführen und dem Volksschulamt die entsprechenden Unterlagen zeitnah einzureichen.

6.2. Therapeutinnen und Therapeuten

Bei Therapeutinnen und Therapeuten gelten die üblichen Zulassungsbestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen steht die für die Gemeinde zuständige Fachperson des Sektors Sonderpädagogik zur Verfügung.

7. Weitere Auskünfte

Matthias Weisenhorn, Abteilungsleiter Lehrpersonal

Tel. 043 259 22 85

E-Mail: lehrpersonal@vsa.zh.ch